

Zeitschrift:	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber:	Schweizer Film
Band:	4 (1938)
Heft:	69
Rubrik:	Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich : (deutsche und italienische Schweiz)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oft fehlt ihnen aber der Blick für das bei schweizerischen Verhältnissen Mögliche. Sie haben ausländische Vorbilder im Auge, die sie auf die Schweiz übertragen wollen ohne zu erkennen, daß bei uns die Dinge ganz anders liegen. Das gilt speziell für sogenannte «Millionenprojekte», die von Zeit zu Zeit auftauchen, deren Verwirklichung und Rentabilität aber ganz unmöglich ist. Weil schon mehrmals schweizerisches Kapital bei solchen Filmunternehmungen verloren gegangen ist — wir brauchen nur an den vor noch nicht langer Zeit

erfolgten Zusammenbruch der «Ilo» Filmgesellschaft und der Filmschule von Max Semmler in Zürich zu erinnern, dem erhebliche Mittel für seine Operationen zur Verfügung gestellt wurden — halten wir es für gegeben, eine Warnung zu erlassen, um wenn möglich weitere Verluste zu verhüten. In der Schweizerischen Filmkammer in Bern besteht heute eine neutrale und offizielle Instanz, die am besten in der Lage sein wird, festzustellen, was für unser Land und unsere Produktionsbedingungen beim Film tragbar ist und was nicht.

VSFP.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

Sitzungsberichte

Vorstandssitzung vom 18. Oktober.

1. Die in der Sitzung vom 26. September a. c. für das Cinéma Kosmos in Zürich neu festgesetzten Eintrittspreise werden nach einem an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein bestätigt und ein Widererwägungsantrag der Direktion des Cinéma Kosmos abgewiesen.
2. Der Vorstand nimmt einen Bericht über die am 27. September in Bern stattgefundene Sitzung der 3 Verbände entgegen und bestätigt die Verlängerung der gegenwärtigen Konvention bis 31. Dezember 1938.
3. In einem Streitfall zwischen Verleiher und Kinobesitzer, für welchen der Vorstand als Vermittlungsinstanz angerufen wurde, wird nach Anhörung der Parteien und kurzer Diskussion eine gütliche Verständigung erzielt.
4. Statutenrevision: Der von der Spezial-Kommission ganz ausgezeichnet abgefaßte Revisions-Entwurf liegt nunmehr vor. Die Sanktion des Entwurfes soll in einer baldigst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung gleichzeitig mit der Genehmigung des neuen Interessenvertrages vorgenommen werden, was voraussichtlich anfangs Dezember der Fall sein dürfte.
5. Der Kredit für die Beteiligung am Filmpavillon der Schweiz. *Landesausstellung* wird auf Antrag des Zürcher Lichtspieltheaterverbandes von Fr. 700.— auf Fr. 1700.— erhöht.
6. Neubau-Projekte in Basel: Sekretär Lang berichtet über die bisher im Einvernehmen mit dem Basler-Verband vorgekehrten Abwehrmaßnahmen. Auf Anregung des Vorsitzenden genehmigt der Vorstand das nachstehende Presse-Communiqué:

Um allzu optimistische Unternehmer und Geldinstitute vor Enttäuschungen und großen Verlusten zu bewahren, sieht sich der unterzeichnete Verband neuerdings veranlaßt, dem Werben gewisser Spekulanten entgegenzutreten, die zu Kino-Neubauten animieren und es verstehen, die Verdienstmöglichkeiten neuer Kinotheater in den rosigsten Farben zu schildern, ohne dabei eigenes Geld riskieren zu wollen.

Wer die Lage im schweiz. Kinogewerbe kennt, der weiß, daß in keinem andern Lande Europas im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine solche Anzahl moderner Kinotheater existiert, wie bei uns in der Schweiz. Diese Theater, deren Erstellung riesige Summen Geldes kostete, haben heute in der noch herrschenden Krisenzeit, die größte Mühe, sich zu behaupten. Man darf sich über den Erfolg einiger Kassenfilme nicht täuschen lassen, denn solche gehen immer nur auf Kosten der andern Theater, was nur allzu verständlich sein dürfte. Der ständige Einnahmenrückgang seit 1932 beweist am besten, mit welch enormen Schwierigkeiten das Kinogewerbe in der Schweiz heute zu kämpfen hat. Aus diesem Grunde halten wir es für unsere Pflicht, vor Geldinvestierungen in neue Unternehmen zu warnen. Ob solche nun für Plätze wie Zürich, Basel, Bern oder für kleinere Plätze in Aussicht genommen sind, bleibt sich gleichgültig, denn Gewinnchancen sind weder da noch dort vorhanden. Wir machen auch noch darauf aufmerksam, daß neue

Theater nur mit Filmen beliefert werden können, wenn solche Mitglied unseres Verbandes geworden sind; es dürfte jedoch begreiflich erscheinen, daß unter den obwaltenden Umständen Neuaufnahmen so gut wie ausgeschlossen sind. Das unterzeichnete Sekretariat ist gerne bereit, weitere Auskünfte zu erteilen.

7. Ein Aufnahmegesuch der Theatergesellschaft Arth a. See wird genehmigt.
8. Ein Wiedererwägungsgesuch Schmocker-Wengen betreffend Aufhebung der Mitgliedschaft wird abgelehnt.
9. Nach Behandlung weiterer interner Traktanden wird noch ein Vergünstigungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft «Schweizer-Union» für Feuerversicherungen etc. genehmigt.

Mitteilung des F.V.V. in der Schweiz

Am 4. Oktober fand in Bern unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Egghard und in Anwesenheit von 32 Verbandsmitgliedern eine Generalversammlung statt, bei welcher hauptsächlich und eingehend die Angelegenheit der Schweiz. Wochenschau und damit im Zusammenhang der Beitragsleistung der Verbandsmitglieder für dieselbe erörtert wurde. Hierbei wurde seitens mehrerer Versammlungsteilnehmer auf die schwere Belastung hingewiesen, welche für das Filmverleihgewerbe durch die Verfügung des Departements des Innern vom 27. September 1938 betreffend die Einfuhr kinematographischer Filme und die vorgesehene obligatorische Erhebung einer Gebühr von Fr. 4.— pro Kilogramm für jeden eingeführten Film eintreten wird.

Die Generalversammlung hat daraufhin den Verbandsvorstand beauftragt, chestens mit dem Departement des Innern Fühlung zu nehmen, um in direkten Verhandlungen zu versuchen eine Lösung dieser Fragen, welche den Lebensinteressen der Verbandsmitglieder Rechnung tragen würde, in die Wege zu leiten.

Die Generalversammlung hat weiters beschlossen, der Verlängerung der mit den beiden kinematographischen Verbänden bestehenden Konventionen bis 31. Dezember 1938 zuzustimmen, um die Vorarbeiten für die neuen Verträge zu Ende zu führen und den Verbandsmitgliedern rechtzeitig die bezüglichen Entwürfe zu senden zu können. Die definitive Beschußfassung über die neuen Konventionen soll dann durch die zuständigen Verbandsorgane derart rechtzeitig erfolgen, daß letztere unbedingt dann mit 1. Januar 1939 in Kraft treten können. Weiters wurden noch einige Angelegenheiten interner Natur besprochen.

Ein wichtiger Entscheid der Paritätischen Kommission

(S.L.V. und F.V.V.).

1. E. D. betrieb seit mehreren Jahren als Mieter den U-Kino in B. Diese Liegenschaft wurde im Januar 1938 von F. auf der Zwangsversteigerung erworben. F. übernahm den Mietvertrag mit D. nicht, sondern vermietete den Kino auf den 1. Juli 1938 an den Gesuchsteller G. und zwar für eine feste Jahresmiete von Fr. 26,000.—, während D. 25 % der Roheinnahmen bezahlt hatte. Die Bezahlung einer Jahresmiete von Fr. 26,000.— hatte er als untragbar abgelehnt, weshalb F. dem Gesuchsteller bei der Neuvermietung des Kinos den Vorzug gab. Andere, z. B. persönliche